

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über**  
**den Prüfungsausschuß und über die Prüfung**  
**für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Vom 4. Januar 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Prüfungsausschuß und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom 22. Januar 1975 (GVBl. S. 781) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI PrüfVO)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Prüfungsausschuss zur Erstattung des Gutachtens über die Kenntnisse einer antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und vier Prüferinnen oder Prüfern zusammen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird bestellt, wer als verbeamtete Dienstkraft über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügt und in der Abteilung Geoinformation des für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats tätig ist.“
  - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist für die Vertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen nur Dienstkräfte bestellt werden, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure in Berlin bestellt sind.“
  - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die oder der Vorsitzende hat den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung festzusetzen, die bei der Prüfung mitwirkenden vier Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer (§ 4 Absatz 5 Satz 1) zu berufen, die antragstellende Person zu laden und die Prüfung zu leiten.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Von den vier Prüferinnen oder Prüfern müssen sein

    1. zwei Prüferinnen oder Prüfer, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind sowie
    2. zwei Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „Angehörige oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt und die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „einer RichterIn oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 

„(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nicht beteiligte Prüferinnen oder Prüfer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der antragstellenden Person Zuhörende zulassen.“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, insbesondere die im Land Berlin relevanten allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Kosten- und Vergütungsrecht, Fragen des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 

Die Wörter „der Antragsteller“ werden durch die Wörter „die antragstellende Person“, das Wort „er“ wird jeweils durch das Wort „sie“ und die Wörter „des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ werden durch die Wörter „von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieuren“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) Über die mündliche Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der eine an der Prüfung nicht beteiligte Prüferin oder ein an der Prüfung nicht beteiligter Prüfer sein muss, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“
7. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung ausgeführten Arbeiten das Gutachten auf.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und nach dem Wort „Aufgaben“ wird das Wort „des“ durch die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines“ ersetzt.
8. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Wörter „von der antragstellenden Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 8 wird § 7.
10. Die Anlage wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2022

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen  
und Wohnen  
Andreas Geisel